

[Lokalnachrichten] : Hamburg, Hannover, Berlin

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): - **(1974)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hilfsbedürftige Schweizerbürger

werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich in Notlagen für Unterstützungen an das für sie zuständige *deutsche Sozialamt* wenden können. Auf Grund des Fürsorgeabkommens, welches am 14. Juli 1952 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde, wird ihnen von den Fürsorgebehörden die nötige Hilfe gewährt werden. Die schweizerischen Behörden haben diese Hilfeleistungen den deutschen Amtsstellen gemäss den im Abkommen enthaltenen Bedingungen zurückzuerstatten.

Kindergeld, Wohngeld, Heizkostenzuschuss

Die Einkommensgrenze für die Gewährung von Zweitkindergeld ist nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes rückwirkend ab 1. Januar 1973 von 15 000 auf 16 800 DM angehoben worden.

Wer nur zwei Kinder hat, kann deshalb ab 1. Januar 1973 für sein zweites Kind ein Kindergeld von monatlich 25 DM beanspruchen, wenn sein Jahreseinkommen – bei Ehegatten das gemeinsame Einkommen – im Jahre 1971 oder 1972 nicht über 16 800 DM lag. Als Jahreseinkommen gilt dabei das sogenannte bereinigte Bruttoeinkommen. Für Lohnsteuerpflichtige bedeutet das, daß von ihrem Jahreseinkommen bestimmte Steuerfreibeträge abgezogen werden, die sich nach den persönlichen Verhältnissen richten. Bei Einkommensteuerpflichtigen wird von dem zu versteuernden Einkommen ausgegangen.

Das Kindergeld muß bei dem für den Wohnort zuständigen Arbeitsamt schriftlich beantragt werden. *Die Frist läuft am 31. Mai 1974 ab.* Bis spätestens zu diesem Tag muß der Antrag beim Arbeitsamt vorliegen, wenn das Zweitkindergeld schon vom 1. Januar 1973 an gezahlt werden soll.

Merkblätter, Antragsformulare und Vordrucke zum Nachweis des Einkommens stellen alle Arbeitsämter und deren Nebenstellen zur Verfügung. Dort kann man sich in Zweifelsfällen auch beraten lassen.

Vom 1. Januar 1974 an ist die Einkommensgrenze erneut angehoben worden, und zwar von 16 800 auf 18 360 DM. Für Personen, die 1971 ein Einkommen von weniger als 16 800 DM hatten und 1972

mehr als 16 800, aber weniger als 18 360 DM verdienten, empfiehlt es sich deshalb, dem Arbeitsamt schon jetzt außer dem Einkommen von 1971 auch das von 1972 nachzuweisen. Dann kann nämlich über das Kindergeld von 1974 möglicherweise ohne weitere Verzögerung entschieden werden.

Auf Kindergeld haben Schweizerbürger auch dann Anspruch, wenn ihre Kinder in der Heimat leben.

Auch beim *Wohngeld*, das *Schweizerbürgern im gleichen Umfange wie deutschen Staatsangehörigen zusteht*, sind am 1. Januar 1974 Verbesserungen in Kraft getreten. Die Höchstbeträge für Miete sowie die Einkommensgrenzen wurden angehoben. Auskünfte erteilen die zuständigen Wohngeldämter der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Antragsformulare sind dort erhältlich.

Nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen *Heizölkostenzuschusses* erhalten Haushalte, deren Wohnungen im Winter 1973/74 mit *leichtem Heizöl* beheizt wurden, einen Zuschuß aus öffentlichen Finanzmitteln, um sie von einem wesentlichen Teil der durch die Preissteigerungen für Heizöl verursachten Mehrkosten zu entlasten. Gewährt wird der *einmalige* Zuschuss Alleinstehenden und Haushaltsvorständen mit niedrigem Einkommen, insbesondere Wohngeldbezügen. Der Zuschuss beträgt für Einpersonenhaushalte 100 DM. Er erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende und überwiegend vom Haushaltsvorstand unterhaltene Person um 50 DM, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 300 DM. Der Zuschuss muss *bis zum 30. Juni 1974* bei den von den Landesregierungen bestimmten Stellen beantragt werden. Dabei ist nachzuweisen, daß auch tatsächlich leichtes Heizöl gekauft wurde,

- entweder durch Vorlage der Rechnungen
- oder – bei Sammel- oder Fernheizung – durch Vorlage einer Bescheinigung über den Bezug von Heizöl bzw. über eine Heizungskostenenerhöhung aufgrund des Anstiegs der Heizölpreise.

30. Internationaler Musikwettbewerb in Genf 1974

Der *30. Internationale Musikwettbewerb in Genf* wird vom 7. bis 21. September 1974 stattfinden und die Kategorien Gesang, Klavier, Harfe, Streichquartett und Fagott umfassen. Teilnahmeberechtigt sind junge Musi-

ker aller Nationalitäten. Die Altersgrenze beträgt für Pianisten, Harfenisten und Fagottisten 15 bis 30 Jahre, für Sängerinnen 20 bis 30 Jahre, für Sänger 22 bis 32 Jahre. Die Mitglieder von Streichquartetten müssen 18 bis 35 Jahre alt sein, wobei eines der Mitglieder jedoch 18 bis 40 Jahre alt sein kann.

Die Gesamtsumme der Preise und Spezialpreise beträgt Schweizerfranken 80 000,-. Der Wettbewerb wird unter dem Patronat der Stadt Genf in Zusammenarbeit mit dem Radio der französischen Schweiz und dem Orchestre de la Suisse romande organisiert.

Prospekte mit dem Reglement und den Programmen des 30. Internationalen Musikwettbewerbes sind soeben erschienen und können beim Sekretariat, *Palais Eynard, CH-1204 Genf*, unentgeltlich bezogen werden. Die Liste der Jury, die wiederum aus prominenten internationalen Musikern zusammengesetzt sein wird, gelangt Ende März zur Veröffentlichung.

Anmeldungen zur Teilnahme am Musikwettbewerb sind dem Sekretariat bis spätestens am 15. Juni 1974 einzureichen.

Stipendien des Schweizerischen Nationalfonds 1974

Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung schreibt auch in diesem Jahr wieder eine Anzahl von Stipendien zur weiteren Ausbildung junger Forscher aus. Sie können für folgende Gebiete beantragt werden:

- *Geisteswissenschaften* (Geistes- und Sozialwissenschaften)
- *Exakte und Naturwissenschaften* (Mathematik, Chemie, Physik, Ingenieur- und Erdwissenschaften [vor allem neue Forschungsrichtungen und interdisziplinäre Projekte])
- *Biologie* (experimentelle nichtklinische Forschung)
- *Klinische Forschung* (ausschliesslich für Forschungsarbeiten in der Schweiz)
- *Sozial- und Präventivmedizin* (von der Kommission für die Gesundheit bewilligte Stipendien).

Alle diese Stipendien werden für eine Dauer von höchstens drei Jahren zugesprochen. Die Höhe des Stipendienbetrages richtet sich nach Alter, Zivilstand und familiären Verpflichtungen des Bewerbers sowie nach Lebenshaltungskosten des Aufenthaltsstaates während des Stipendiums. Unter bestimm-

ten Umständen können Reise- bzw. Forschungskosten wenigstens teilweise übernommen werden.

Die Kandidaten müssen Schweizerbürger oder in der Schweiz wohnhaft sein. Sie sollen nicht über 35 Jahre alt sein und müssen nach ihrem Studium während mindestens zwei Jahren auf dem Forschungsgebiet tätig gewesen sein, auf dem sie mit Hilfe des Stipendiums arbeiten wollen. Sie sollten erfolgreich abgeschlossene Forschungsarbeiten und wenn möglich Publikationen vorweisen können.

Bewerbungen für die ausgeschriebenen Stipendien werden auf einem besonderen Formular bis zum 15. März 1974 vom Schweizerischen Nationalfonds entgegengenommen.

Die Bewerbungsformulare und das Stipendienreglement können beim *Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Wildhainweg 20, CH-3001 Bern, (Tel. 00 41/31/23 33 46)* bezogen werden, der auch weitere Auskünfte erteilt.

Schweizervereine und Stimmrecht

Die 13. Seite des „kontakt“ 3/73 reizt den dreißigjährigen Auslandsschweizer zur Nachfrage: Im „Guckkasten“ (wer guckt da in welchen Kästen?) wird die „zunehmende Überalterung (sc: der Schweizervereine – übrigens: das Wort ‚Überalterung‘ wertet emotional das Altsein ab!) ein alarmierendes Signal“ genannt und für „neue Formen schweizerischen Vereinslebens im Ausland“ geworben. Kann man mit neuen Formen einem sterbenden Verein aufhelfen? Nicht nur neue Formen, sondern „eine große, neue Aufgabe der Schweizervereine“ sieht F. C. Herbst in Winterthur: „Sie können zum Orientierungs- und Diskussionsforum, in Zusammenarbeit mit den Botschaften und Konsulaten werden“. Denn „wir sind mitverantwortlich geworden für das, was in eidgenössischen Dingen zur Entscheidung an das Volk getragen wird“. Wirklich und rechtlich? Ich würde gerne die Entscheidungen über Waffenausfuhr und Dienstverweigerung, über Schwangerschaftsunterbrechung und Kirche im Staat mitverantworten: Indem ich meine Stimme in einem Brief ans Konsulat oder ins Bundeshaus schicke. Und indem ich Mitbürger hier dazu ermutige, das auch zu tun. Ist das so gemeint, wenn Bundesrat Furgler (Seite 22) davon redet, „daß die Auslandschweizer die politischen Rechte auf eidgenössischer Ebene ausüben können“?

Solange ich keine rechtliche Möglichkeit der direkten politischen Mitentscheidung habe, bin ich, Bürger einer Demokratie, und Bewohner einer anderen Demokratie, politisch erheblich und grundsätzlich benachteiligt. Und solange interessiert mich auch der diskussionsfreudigste Schweizerverein kaum.

Conradin Conzetti, Berlin

Auslandschweizerstimmrecht und freie Wahl des politischen Domizils

Die *freie Wahl des politischen Domizils* für die Ausübung des geplanten Auslandschweizerstimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten fordert *Josua Werner*, Präsident der Schweizer Gesellschaft Stuttgart. In einem Beitrag für die NZZ schreibt Werner, daß durch eine solche Regelung das politische Interesse des Auslandschweizers an den Geschäften der Heimat erheblich gestärkt werden könnte. Der im Vernehmlassungsverfahren stehende Entwurf dagegen sieht vor, daß das Stimmrecht des Auslandschweizers nur via Heimatgemeinde ausgeübt werden kann. Werner kritisiert, bei dieser Regelung werde nicht berücksichtigt, daß die Heimatgemeinde im politischen Bewußtsein des Auslandschweizers im allgemeinen keine so große Rolle mehr spiele. Dabei führt er das Beispiel der Nationalratswahl an, bei der es seiner Ansicht nach fraglich wäre, ob das Stimmrecht via Heimatgemeinde – und also via Heimatkanton – an Reiz gewinne. Werner plädiert dafür, dem Auslandschweizer durch freie Wahl des Stimmortes auch im politischen Bereich jene Präferenz zuzugestehen, die ihn je nach persönlichen Verhältnissen *am engsten* an die Schweiz bindet. Die im Paß eingetragene Heimatgemeinde hätte dabei vielleicht hinter dem traditionellen Ferienort zurückzustehen.

Der Beitrag Josua Werners räumt ein, daß man damit dem *Wohnortprinzip* schon recht nahe käme, das in der Ausführungsregelung nicht berücksichtigt worden ist. Der Gesetzentwurf sieht vielmehr vor, daß sich Auslandschweizer für die Abgabe ihrer Stimme zumindest in die Schweiz begeben. In diesem Zusammenhang verteidigt Werner das Aufenthalt-Stimmrecht der Auslandschweizer, obschon es die entfernter wohnenden Mitbürger benachteilige. Der Autor übernimmt das Argument, die Schweiz könne kein Gegenrecht halten, „da es die Schweiz ihrerseits als mit ihren Souveränitätsrechten unvereinbar erachtet, daß Ausländer vom schweizerischen Territorium aus aktiv an den politischen Entscheidungsprozessen ihres Heimatlandes mitwirken“. Werner gibt dagegen zu bedenken, daß es der einzelne Auslandschweizer ist, der durch Wahl seines Aufenthaltsortes die unterschiedliche Nähe zur Heimat festlegt. Das Maß der Bindung des Auslandschweizers an die Schweiz lasse sich aber nicht einfach in Kilometern erfassen.

Redaktionsschluss „kontakt“ Nr. 2/74:

13. Mai 1974

Versand Mitte Juni

Guckkasten

In „kontakt“ Nr. 4/73 war zu lesen, dass sich der Bundesrat damit beschäftigt, den Auslandschweizern die Ausübung von politischen Rechten in der Schweiz zu ermöglichen. Als Grundlage dient offenbar der Bericht einer Studienkommission, der bis Mitte November 1973 zur Diskussion gestellt worden ist. Im wesentlichen sieht dieser Bericht vor, dass Auslandschweizer ihr Stimmrecht dann wahrnehmen dürfen, wenn sie sich während einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Schweiz aufhalten.

Man kann nicht leugnen, dass eine solche Regelung dem heute bestehenden Zustand gegenüber einen Fortschritt darstellt. Leider enttäuscht sie aber die Hoffnungen, die an die gefeierte Annahme eines Verfassungsartikels über die „fünfte Schweiz“ geknüpft worden sind. Denn eine Briefwahl, bei der der Stimmwillige sein Recht auch im Ausland wahrnehmen kann, wird ausdrücklich abgelehnt. In Tat und Wahrheit wird also das neue Gesetz aller Wahrscheinlichkeit nach ein neues Zweiklassenrecht unter den Auslandschweizern schaffen: Während Auslandschweizer mit Wohnsitz nahe der Schweiz jederzeit für eine Abstimmung in die nächste Schweizer Gemeinde fahren können, ist dies den weiter entfernten Wohnenden aus praktischen (und finanziellen) Gründen nicht möglich. Von Übersee ganz zu schweigen. Ein solches „Grenzgängerrecht“ war doch aber kaum Sinn und Ziel des Auslandschweizer-Verfassungsartikels.

Die Ablehnung des Briefwahlrechtes wird in Bern damit begründet, man könne den Gastländern der Auslandschweizer das Gegenrecht nicht zugestehen; man möchte vermeiden, dass die in der Schweiz lebenden Ausländer ihre politischen Rechte in der Schweiz ausüben dürfen. Wie weit dabei Erinnerungen an die Nazizeit mitspielen, mag dahingestellt sein. Kaum zu bestreiten ist aber, dass hier einmal mehr fremdenpolizeiliche Gründe obenausgeschwungen haben.

Niemand wird bezweifeln, dass es für die Schweiz problematisch werden könnte, sollten auf ihrem Boden ausländische Wahlkämpfe ausgetragen werden. Dem wäre allerdings entgegenzuhalten, dass schon heute solche Wahlkämpfe heimlich und „im Untergrund“ stattfinden; dass es im weitern nicht um Wahlkampf, sondern um das Recht zur Wahl geht. Vor allem aber geht es doch darum, so scheint es mir, ein Recht, kaum geboren, nicht schon wieder in einem engherzigen Korsett zu ersticken.

Noch liegt der endgültige Entwurf des Bundesrates nicht auf dem Tisch. Es wäre dringend zu wünschen, dass er von etwas mehr Mut und Offenheit zeugt als der Bericht der Studienkommission.

Emanuel La Roche

Schweizer Verein „Helvetia“ Hamburg
Präsident Albert Gradmann
2 Hamburg 33
Lämmersieth 11

Auf der diesjährigen *Generalversammlung* der HELVETIA wurde der Vorstand von 1973 global wiedergewählt. Der verlesene Jahresbericht für 1973 zeigt für Mitgliederzahlen als auch für Beteiligung an Veranstaltungen eine positive Tendenz auf. So weist der Verein am 31. 12. 1973 111 Mitglieder auf. Die Veranstaltungen wurden im Mittel von 66% der Mitglieder besucht, was einer Zunahme von 10% gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Für das *kommende Vereinshalbjahr sind geplant:*

22. März: Vortrag von Herrn Major Christian Kämpfer zum Thema Gesamtverteidigung der Schweiz. Vorher werden wir zum gleichen Thema eine Tonbanddiskussion des Schweizer Kurzwelldienstes hören.

6. April: Schießen um den HELVETIA-Wanderpreis im Schützenstand Meckelfeld

17. Mai: Herr Generalkonsul Homberger spricht zum Thema „Neutrale Überwachungskommission in Korea“. Der

Referent gehörte seinerzeit dieser Kommission an.
Juni: Vereinsausflug

Schweizer in und um Hamburg, die sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht einem Schweizer Verein anschließen möchten, die aber andererseits mit Schweizern zusammenkommen wollen, seien zwei Möglichkeiten aufgezeigt: Einmal im Monat treffen sich Schweizer und ihre Freunde beim *Kegeln*. Ort und Zeit können nach 19 Uhr bei *Adalbert Heini, 21 Hamburg 90, Reller 3, Telefon: 7 63 24 22*, erfragt werden.

Jede Woche, und zwar am Samstag ab 20 Uhr, können Sie Schweizer im Luzerner Fondue-Stübli, Wandsbeker Chaussee 130, Nähe U-Bahnhof Ritterstrasse, treffen.

Dreissig Schweizer Hochseeschiffe

Ende 1972 fuhren 30 Hochseeschiffe unter Schweizer Flagge. Dies geht aus dem Jahresbericht der Schweizerischen Schifffahrtsvereinigung in Basel hervor. Diese 30 Schiffe entsprechen etwa einem Promille der Weltsee-

tonnage. Von total 868 Mann Besatzung waren 367 oder 42,3 Prozent Schweizer. Ende 1971 betrug der Anteil der Schweizer Seeleute an den Schiffsbesatzungen dagegen noch 48,4 Prozent. Während des Berichtsjahres mußten aus dem Bestand der Schweizer Handelsflotte die Schiffe „Belotti“, „Arbedo“ und „Bregaglia“ wegen Verkaufs gestrichen werden. Als neue Einheit wurde das Motorschiff „Davos“ eingetragen.

WWF verkauft Schweizer Schutzgebiete

Mit einer neuen Aktion – „Pro Natura Helvetica“ – will die Stiftung *World Wildlife Fund*, in Zusammenarbeit mit anderen Natur- und Umweltschutzorganisationen in der Schweiz, die Schutzgebiete in unserem Land *vergrößern* und die landschaftlichen Schönheiten bewahren helfen. Mit dem Kauf von Quadratmeter-Marken (4 Quadratmeter gleich 2 Franken) kann jedermann symbolischer Mitbesitzer, mit dem Erwerb von Partizipationsscheinen zu 100 Franken sogar tatsächlicher Miteigentümer schweizerischer Schutzgebiete werden. Der Standort der Schutzgebiete wird vorläufig nicht bekanntgegeben. (svz)

„Grüezi miteinander!“

Die Düsseldorfer Luft ist etwas schwizerischer geworden. Seit kurzem hat Düsseldorf die erste Niederlassung eines Schweizer Bankhauses in der Bundesrepublik in seinen Mauern.

Ihnen als Schweizer brauchen wir nicht zu erzählen, welche Vorteile es hat, mit einer Schweizer Bank zusammenzuarbeiten.

Bitte schicken Sie uns doch den nebenstehenden Coupon zu. Wir werden dann umgehend mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um über Ihre Geldprobleme zu sprechen.

Bis auf bald! Ihre

MIGROS BANK
4 Düsseldorf 30, Kaiserstraße 5, Tel. 0211/484551

- Bitte informieren Sie mich über das Angebot der MIGROS BANK L
- Mich interessiert besonders _____
- Rufen Sie mich doch einmal wegen eines Termins an.

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

FRANKFURT A. M.-NIEDERRAD
Lyoner Straße 23

Wenn Sie meinen, Nestlé sei nur Kindernahrung, oder nur Nescafé, dann informieren Sie sich hier über die Nestlé-Gruppe Deutschland:

Ein Frankfurter war es, der in der Schweiz durch
seine segensreiche Erfindung von Säuglingsnahrung den
Grundstein zu einem der größten Lebensmittelunternehmen
der Welt legte: Henri Nestlé.

Auf der ganzen Welt wachsen und gedeihen Millionen Kinder mit Nestlé. Aber längst sind
zur Kindernahrung andere, berühmte Produkte und Firmen hinzugekommen:
Nescafé, Nestea, Nesquik; Maggi mit seinen Suppen, Soßen, Kartoffel-
produkten, Fertiggerichten und nicht zuletzt der überall bekannten
Maggi-Würze; Sarotti-Pralinen und -Schokoladen und die
Großverbraucher-Erzeugnisse der Nemaso-Vertriebsgesellschaft.
Damit ist Nestlé eines der bedeutendsten Lebensmittel-
unternehmen – ein Schweizer Konzern internationaler
Prägung.



Im neuerbauten Nestlé-Haus
in der Bürostadt Niederrad
sind die Verkaufszentralen der

Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH · Telefon 06 11/66 11



Schweizerische Lebensversicherungs- und

Rentenanstalt

Niederlassung für Deutschland

Das Interview mit Ihrer Zukunft

**Die Rentenanstalt:
Ihr Partner
auch in der
Bundesrepublik**

können Sie auch in der Bundesrepublik führen. Zusammen mit der Rentenanstalt: dem bekannten und vertrauten Partner aus der Schweiz.

Wir sind die deutsche Niederlassung. Mit Bezirksdirektionen in den 50 größten deutschen Städten der Bundesrepublik und Mitarbeitern, die Sie in der Zukunftsvorsorge individuell beraten. In allen Versorgungsformen – das umfassende Spartenprogramm schließt von der Lebens-, Sach- und Krankenversicherung bis zum Bausparvertrag alles ein.

Sie sollten mit uns reden, damit das Interview mit Ihrer Zukunft stets günstige Prognosen zuläßt.

Am besten, Sie schicken uns den Beratungs-Coupon noch heute zu.

Schweizerische
Lebensversicherungs-
und Rentenanstalt
Niederlassung für
Deutschland
8 München 40
Leopoldstraße 8-10
Tel. Sa.-Nr. 089/347051

Beratungs-Coupon

Bitte ausschneiden und mit Ihrer Adresse senden an Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Niederlassung für Deutschland, 8 München 40, Leopoldstraße 8-10

- Ich bin an einem – für mich völlig unverbindlichen – Gespräch interessiert. Vereinbaren Sie mit mir einen Termin.
- Ich bitte zunächst nur um Informationsmaterial.

Zürich · München · Paris · Amsterdam · Brüssel · London